# STADT SEESEN

SEESEN FENSTER ZUM HARZ

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 119, 120 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Goslar am 06.03.2017 unter dem Aktenzeichen 3 15 14 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG

vom 16.03. – 24.03.2017

im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 31, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 151 Abs. 2 NKomVG ebenfalls eingesehen werden.

Seesen, 16.03.2017

Der Bürgermeister

(Erik Homann)

# Haushaltssatzung der Stadt Seesen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 25.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 28.457.600,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 28.457.600,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.860.300,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 26.184.200,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.476.300,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.354.500,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.864.200,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 662.100,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

| | |
|---|---|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 30.200.800,00 Euro |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 30.200.800,00 Euro |

## § 1 a

Der Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

| | | |
|---|---|---|
| 1. | im **Erfolgsplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der Erträge auf | 4.027.300,00 Euro |
| 1.2 | der Aufwendungen auf | 4.027.300,00 Euro |
| 2. | im **Vermögensplan** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einnahmen auf | 2.496.900,00 Euro |
| 2.2 | der Ausgaben auf | 2.496.900,00 Euro |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.370.200,00 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf 3.444.200,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Wirtschaftsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 385 v.H. |

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Die Wertgrenze gem. § 4 Abs. 6 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) oberhalb der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln dargestellt werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Seesen, 25.01.2017

STADT SEESEN

Der Bürgermeister

( Homann )